

TUM-Richtlinien zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(Stand 01.01.2023)

Die Bestellung und Ernennung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen obliegt dem Präsidenten; das vorangehende Verfahren liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fakultät bzw. School.

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind Mitglieder des Professorenkollegiums. Sie sind zur Betreuung von Doktorarbeiten und zur Mitwirkung in Promotionsausschüssen berechtigt.

Honorarprofessuren werden nicht auf das Gesamtlehrdeputat (Lehrkapazität) einer Fakultät bzw. School angerechnet, unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können auch in Pflichtveranstaltungen integriert werden oder solche selbständig ankündigen und durchführen. Eine Abstimmung mit dem Dekan oder der Dekanin ist in jedem Fall verpflichtend.

I. Wertbeitrag für die TUM

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen ergänzen als akademische Lehrerinnen und Lehrer die Kernfächer der TUM, indem sie insbesondere Spezialgebiete vertreten, berufspraktische Erfahrungen einbringen und die Lehrgegenstände auch unter wirtschaftlichen sowie gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten vermitteln. Die Lehrveranstaltungen müssen in das Gesamtportfolio der Fakultät bzw. Universität passen; sie werden von den Studierenden regelmäßig evaluiert.

II. Kriterien

Für die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin an der TUM sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische, technische oder klinische Leistungen (Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen),
- pädagogische Eignung für die *universitäre* Lehre aufgrund mehrjähriger Erfahrungen (mind. 3 Jahre) in der Lehre *an Hochschulen*, im Regelfall an der TUM (Lehrerfahrungen können auch eine frühere Assistententätigkeit betreffen oder Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen),

Den folgenden TUM-Standards ist zu entsprechen:

- positiv evaluierte Lehrveranstaltungen
- Relevanz des Lehrgebiets für die TUM (für die Fakultät bzw. School oder fakultäts- bzw. schoolübergreifend)

- Persönlichkeit des Kandidaten oder der Kandidatin und herausragende berufliche Leistungen
- herausragende Wirkung im beruflichen Umfeld
- Identifikations- und Netzwerkpotential für die Fakultät oder die TUM im Ganzen

III. Kommission

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Dekan bzw. Dekanin (Vorsitz),
- zwei Mitglieder des Professorenkollegiums,
- ein nicht fachnahes Mitglied der TUM EMERITI OF EXCELLENCE
- ein studentisches Mitglied

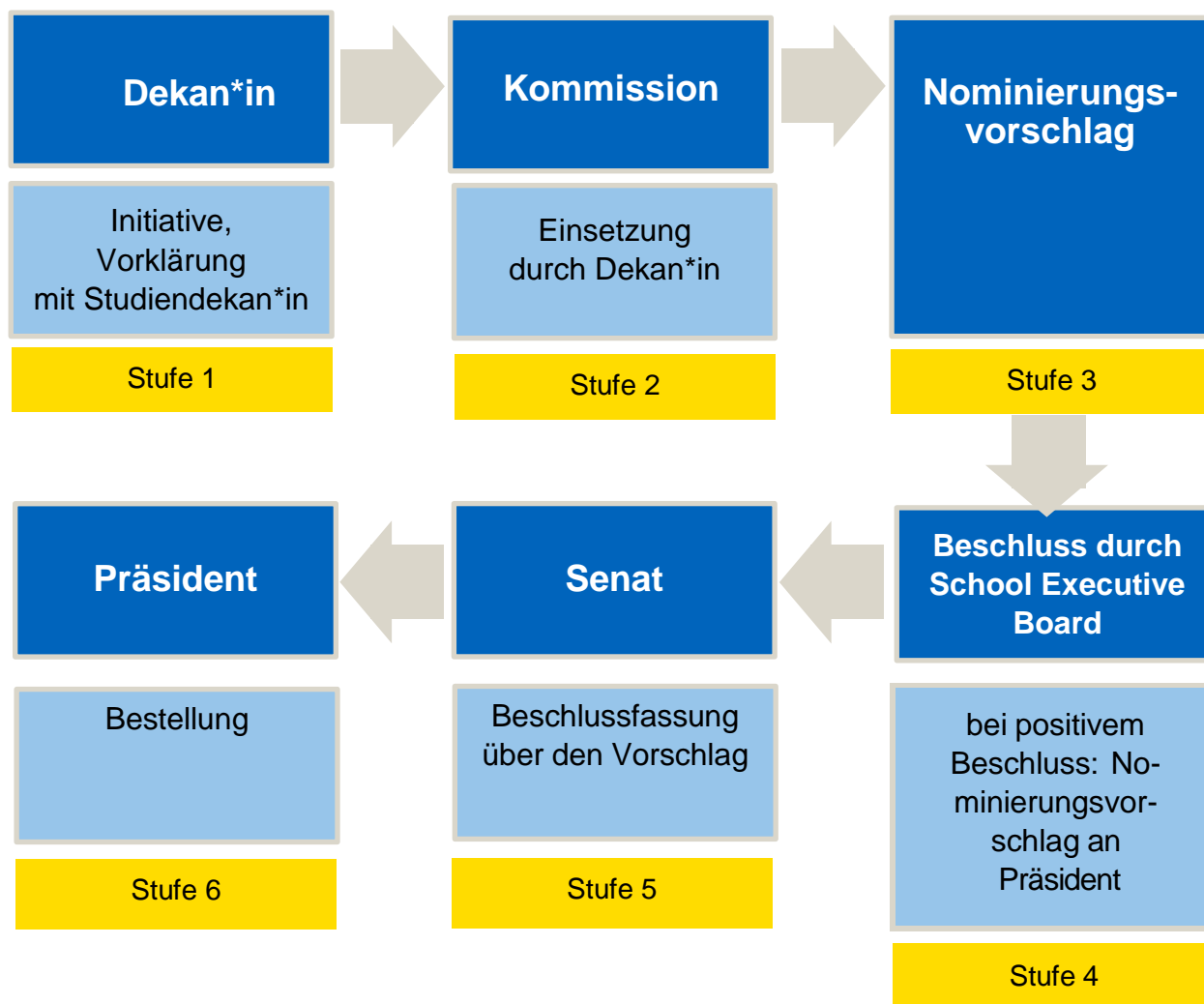
Die Einsetzung der Kommission erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin.

IV. Verfahren

Das Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin stellt sich wie folgt dar:

1. Die Initiative liegt bei dem Dekan bzw. der Dekanin. Der Dekan bzw. die Dekanin prüft, ob die **fachlichen Voraussetzungen** für eine Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin voraussichtlich vorliegen. Er klärt mit dem betreffenden Studiendekan bzw. Studiendekanin unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse, ob die erbrachte **Lehrleistung** einem sehr guten Niveau entspricht und ob das Lehrgebiet eine wertvolle Ergänzung des Lehrportfolios der Fakultät bzw. School verspricht. Soweit Lehrleistungen an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind hierüber verlässliche Erkundungen einzuholen.
2. Im positiven Fall setzt der Dekan oder die Dekanin eine **Auswahlkommission** ein, die prüft, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Bestellungskriterien erfüllt (vgl. II).
3. Die Kommission prüft unter Einholung von **zwei externen unabhängigen Gutachten** die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Bestellung und erarbeitet einen begründeten Vorschlag.
4. Der Dekan bzw. die Dekanin holt beim **Fakultätsrat** bzw. School Council die Zustimmung zum von der Kommission erarbeiteten und begründeten Vorschlag ein und übermittelt den Vorgang anschließend dem **Präsidenten**.
5. Der **Senat** beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats den Vorschlag für die Bestellung.
6. Der **Präsident** bestellt den Honorarprofessor oder der Honorarprofessorin durch Übergabe der Bestellsurkunde.

Die erforderlichen Schritte sind nachfolgend graphisch zusammengefasst:



V. Einreichung von Unterlagen

Nach Abschluss des Verfahrens sind beim Hochschulpräsidium (über den Präsidialstab Berufungen, Karriereaufstieg und Dual Career) die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Kommissionsbericht
- Gutachten
- Lebenslauf
- Nachweise über Hochschulabschlüsse und akademische Grade,
- Publikationsliste
- Lehrevaluationen
- Stellungnahme Studiendekan*in
- Stellungnahme Studierendenvertreter*in
- Stellungnahme Frauenbeauftragte